

# Bescheinigung ElektroG

(Anlage zum Zertifikat ESN-Nr. ESN 98-080146 (23))

Die GfBU-Zert Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

## Scholz Recycling GmbH

für den Standort

### Betrieb Leipzig NO

**D-04129 Leipzig, Zschortauer Str. 66**

die Anforderungen gemäß des § 21 (3) ElektroG als

## zertifizierte Erstbehandlungsanlage nach ElektroG

Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung (SW)

erfüllt.

Die Bescheinigung gilt für folgende Kategorien:

4	Großgeräte: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

und die in der Anlage näher bezeichneten Tätigkeiten. Diese Anlage ist Bestandteil des Zertifikates und umfasst 2 Seiten.


Der zugelassene Sachverständige Walter Hammann hat am 21.05.2024 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

Datum der letzten Prüfung: 21.05.2024

Diese Bescheinigung ist gültig bis: 30.11.2025

Nächste Überprüfung: 05/2025

Hoppegarten, den 27.06.2024

  
**Walter Hammann**  
Sachverständiger



Die Bescheinigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten:

Standort: Betrieb Leipzig NO, D-04129 Leipzig, Zschortauer Str. 66  
Ansprechpartner im Unternehmen: Hr. Stefan Kosche

Erzeugernummer: SL65E1474  
Entsorgernummer: SL65A0135

**Anlage/Tätigkeit/Bereich:**

Tätigkeit: Behandeln  
Erstbehandlungsanlage nach § 3 Abs. 24 ElektroG für die selektive Behandlung (Demontage, Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung)

Kategorie: 4*	Großgeräte: Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
Kategorie:5	Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)
Kategorie:6	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

**Walter Hammann**  
Sachverständiger

Hoppegarten, den 27.06.2024

